

MERKBLATT

Emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern ab 2024 ("**Schleppschlauch-Pflicht**")

Zweck des Merkblatts

Gemäss Luftreinhalte-Verordnung sind flüssige Hof- und Recyclingdünger ab 2024 auf düngbaren Flächen mit Hangneigungen bis 18 Prozent mit Schleppschlauch- und Schleppschuhverteilern oder mittels Schlitzdrillverfahren auszubringen, wenn diese Flächen auf dem Betrieb insgesamt 3 oder mehr Hektaren betragen.

Dieses Merkblatt beantwortet Fragen bezüglich Ausbringverfahren, Ermittlung der betroffenen Flächen sowie des Vorgehens bei einzelbetrieblichen Ausnahmegesuchen. Ferner verweist das Merkblatt auf eine Hintergrundkarte in agriGIS, welche die betroffenen Flächen dargestellt.



Die Ausbringverfahren Schleppschlauch, Schleppschuh oder Schlitzdrill reduzieren die Ammoniakemissionen markant.

AUSBRINGVERFAHREN

Bisher anerkannte Verfahren sind die bandförmige Ausbringung mit Schleppschlauch- oder Schleppschuhverteiltern und das Schlitzdrillverfahren mit offenem oder geschlossenem Schlitz. Ausbringssysteme gelten als Schleppschlauch, wenn die folgenden Kriterien eingehalten werden:

- Flüssige Hof- und Recyclingdünger werden direkt auf der Bodenoberfläche abgelegt.
- Flüssige Hof- und Recyclingdünger fließen ohne Überdruck aus der Verteilleitung auf den Boden und es tritt kein Verspritzen am Boden auf, das zu einer erhöhten flächigen Benetzung führen würde.
- Durch den direkten Ausfluss werden maximal 20 % der Bodenoberfläche begüht.

Im Ackerbau ist das Ausbringen mit Breitverteiltern weiterhin zulässig, sofern die ausgebrachten flüssigen Hof- und Recyclingdünger innerhalb des gleichen Tages ganzflächig in den Boden eingearbeitet werden.

ERMITTLUNG DER BETROFFENEN FLÄCHE (PFLICHTFLÄCHE)

Ausgehend von der landwirtschaftlichen Nutzfläche umfasst die betroffene Fläche (Pflichtfläche) die düngbare Fläche im Inland mit weniger als 18 % Hangneigung mit Ausnahme folgender Kulturen und Flächen:

- wenig intensiv genutzte Wiesen
- extensiv genutzte Weide
- Dauerkulturen (wie Reben, Obstanlagen und weitere)
- Permakultur
- Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau
- Obstgärten der Qualitätsstufe II
- alle anderen Bäume mit 1 Are pro Baum
- Flächen in Grundwasserschutzzonen S1 und S2
- Einzel- und Teilflächen von weniger als 25 Aren

Die so ermittelte Pflichtfläche ist in agriGIS als Hintergrundkarte "Schleppschlauch-Pflicht" dargestellt. Betriebe, welche insgesamt weniger als 3 ha Pflichtfläche aufweisen, sind gesamtbetrieblich von der Schleppschlauch-Pflicht befreit.

AUSNAHMEN FÜR EINZELNE BEWIRTSCHAFTUNGSPARZELLEN

Im Einzelfall können auf schriftliches Gesuch hin technisch oder betrieblich begründete Ausnahmen bewilligt werden. Ausnahmen kommen grundsätzlich dann in Frage, wenn auf bestimmten Flächen emissionsmindernde Ausbringverfahren

- a. aus Sicherheitsgründen nicht anwendbar sind (zum Beispiel bei sehr schlechter Bodenstruktur),
- b. aufgrund der Zufahrt die Erreichbarkeit nicht möglich ist, oder
- c. wenn der Einsatz wegen knapper Platzverhältnisse nicht möglich ist.

Im Weiteren besteht die Möglichkeit der Flächenkompensation bei Parzellen mit Teilpflicht, wenn die Kriterien b und c ausgeschöpft sind. Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

- nur innerhalb eines Betriebs oder einer Betriebsgemeinschaft
- Flächenkompensation im Verhältnis 1:1
- Kompensation nur auf düngbarer Fläche mit Hangneigung bis 35 % und auf welcher auch effektiv flüssige Hof- und Recyclingdünger ausgebracht werden
- keine Kompensation mittels Flächen und Teilflächen, die bereits im Rahmen einer Ausnahmegewilligung von der Schleppschlauch-Pflicht befreit wurden

Ausnahmegesuche für einzelne Bewirtschaftungspartellen können jederzeit eingereicht werden. Die Bewilligung muss jedoch zum Zeitpunkt der Kontrolle vorliegen.

GESUCHSEINREICHUNG

Betreffend Vorgehen für das Einreichen von Ausnahmegesuchen für einzelne Bewirtschaftungsparzellen verweisen wir auf die Anleitung in agriPortal unter der Rubrik "Meine Infos" > Informationen.

Hinweis: Gesamtbetriebliche Ausnahmegewilligungen sind nicht möglich, auch nicht wegen baldigem Erreichen der Altersgrenze.

KONTROLLE / VOLLZUG

Die Pflicht zur Anwendung emissionsmindernder Ausbringverfahren wird ab 2024 im Rahmen der Bio- und ÖLN-Kontrollen überprüft. Allfällige Kürzungen gemäss Anhang 8 der Direktzahlungsverordnung gelten ebenfalls ab 2024. Die Kriterien betreffend "Schleppschlauch-Pflicht" gelten auch für Betriebe ohne Direktzahlungen, da es sich um eine Bestimmung aus der Luftreinhalte-Verordnung handelt.

KARTE "SCHLEPPSCHLAUCH-PFLICHT"

Die Karte "Schleppschlauch-Pflicht" ist in agriGIS als Hintergrundkarte zuschaltbar. Die rosa Schraffur zeigt die betroffene Fläche.



Ihre Ansprechperson

Landwirtschaft Aargau, Ressourcenschutz,
Christoph Ziltener, Tellistrasse 67, 5001 Aarau,
062 835 27 95, christoph.ziltener@ag.ch

August 2023

Departement Finanzen und Ressourcen
Landwirtschaft Aargau

Dieses Merkblatt finden Sie auf der Webseite von
Landwirtschaft Aargau (www.ag.ch/landwirtschaft)